

konterrevolutionären Anschlägen zu erziehen. Die Bestrafung von Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft muß auch die Erziehung der Werktätigen zur Unduldsamkeit gegenüber egoistischem und disziplinelosem Verhalten sowie anderen kleinbürgerlichen Verfallserscheinungen, zur Sorge um ihre sozialistischen Errungenschaften, zu einer hohen Arbeitsmoral und zur Aktivität beim sozialistischen Aufbau zum Ziele haben. Die Bestrafung von Verbrechen gegen Leben und Gesundheit, Freiheit und Würde des Bürgers muß auf die Erziehung der Werktätigen zur gegenseitigen Achtung sowie zur kameradschaftlichen Hilfe und Zusammenarbeit, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe auf die Erziehung zur allseitigen und engen Zusammenarbeit der Bürger mit den Organen der Volksmacht und aktiven Teilnahme an der staatlichen Verwaltung gerichtet sein.

Dabei muß in jedem Fall auch die sich aus den Bedingungen unseres nationalen Befreiungskampfes ergebende besondere Lage in Rechnung gestellt werden. Die Werktätigen und alle demokratischen Kräfte Westdeutschlands richten ihre Blicke und Erwartungen auf die Deutsche Demokratische Republik, den ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, auf seinen Aufbau und nicht zuletzt seine Rechtsordnung und Justiz. Folglich muß — was in der Vergangenheit nicht immer mit voller Klarheit erkannt worden ist — jede von unseren Strafgesetzen angedrohte und unseren Gerichten im Einzelfall verhängte Strafe auch auf das Ziel gerichtet und dementsprechend in ihrer Art und Schwere geeignet sein, die Masse der Bevölkerung in Westdeutschland davon zu überzeugen, daß die Rechtsordnung und Justiz des Arbeiter-und-Bauern-Staates die demokratischen Traditionen und Errungenschaften und die nationalen Interessen des gesamten deutschen Volkes verteidigt, die Rechte und Belange der Werktätigen in ihren besonderen Schutz nimmt und beispielgebend für die Herstellung demokratischer Verhältnisse in ganz Deutschland ist.

Diese allgemeine gesellschaftliche Wirkung der Strafe auf die Bewußtseinsbildung und das Handeln der Massen geht weit sowohl über die mehr passiv abwehrende Unterdrückungsfunktion als auch über die spezielle Erziehungsaufgabe der Strafe gegenüber dem Verbrecher und anderen labilen Elementen der Gesellschaft hinaus. In ihr offenbart sich die aktive und mobilisierende Rolle, die der Strafe — trotz ihrer sekundären Bedeutung im Kampf gegen das Verbrechen — bei der Entfaltung der Initiative und Aktivität der Massen und damit unmittelbar auch bei der Festigung und Entwicklung der neuen, sozia-